

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Mai 1998

mit dem Verzeichnis der in Spanien hinsichtlich der infektiösen hämatopoetischen Nekrose und der viralen hämorrhagischen Septikämie zugelassenen Gebiete

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1342)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/361/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können für einen oder mehrere Teile ihres Hoheitsgebiets den Status eines zugelassenen, von bestimmten Fischkrankheiten freien Gebiets erlangen.

Spanien hat der Kommission ein Programm betreffend die infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) und die virale hämorrhagische Septikämie (VHS) für Asturien vorgelegt.

Die Kommission hat dieses Programm mit der Entscheidung 94/862/EG genehmigt<sup>(3)</sup>.

Die Prüfung der von Spanien übermittelten Nachweise hat ergeben, daß dieses Programm erfolgreich abgeschlossen wurde und in Asturien keine Fälle von IHN oder VHS festgestellt wurden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die in Teil I des Anhangs aufgeführten Einzugsgebiete werden als hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassene Binnenwassergebiete anerkannt.
- (2) Die in Teil II des Anhangs aufgeführten Küstengebiete werden als hinsichtlich der IHN und der VHS zugelassene Küstengebiete anerkannt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 1998

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 352 vom 31. 12. 1994, S. 72.

*ANHANG***IN SPANIEN HINSICHTLICH DER IHN UND DER VHS ZUGELASSENE GEBIETE****I. Binnenwassergebiete**

Alle Einzugsgebiete Asturiens mit Ausnahme des Wassereinzugsgebiets „Río Eo“.

**II. Küstengebiete**

Die gesamte asturische Küste.

---